

Das Beschwerderecht der Vorsorgeeinrichtung in der IV und UV

Information zum richtigen Zeitpunkt

Entscheide der Invalidenversicherung sind oft für die Ausrichtung von Invalidenrenten nach BVG massgebend. Unter welchen Voraussetzungen sind Entscheide der IV für die Vorsorgeeinrichtung bindend? Welche Mitwirkungsmöglichkeit hat eine Vorsorgeeinrichtung bei der Festsetzung der Invalidenrente? Und welche Bedeutung haben Rentenentscheide der Unfallversicherung (UV)? Müssen sie der Vorsorgeeinrichtung auch mitgeteilt werden?

Während der Rentenentscheid der IV mit Bezug auf Invaliditätsgrad und Rentenbeginn für die Renten der Vorsorgeeinrichtung meistens übernommen werden muss, hat der Rentenentscheid der UV mit Bezug auf Invaliditätsgrad und Rentenbeginn keine unmittelbare Wirkung auf die berufsvorsorgerechtliche Invalidenrente. Er beeinflusst deren Höhe aber über die Koordination der Leistungen (Kürzungsmöglichkeit bei Überentschädigung). Nach einem Leitentscheid des Bundesgerichts ist die Vorsorgeeinrichtung aus diesem Grund befugt, den Rentenentscheid des Unfallversicherers anzufechten (BGE 134 V 153).

Mitwirkungs- und Beschwerderecht in der Invalidenversicherung

- a) Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge an die Feststellungen der Organe der Invalidenversicherung gebunden, soweit der Entscheid der IV nicht offensichtlich unrichtig beziehungsweise unhaltbar ist. Im Rahmen der weitergehenden Vorsorge besteht die Bindung, wenn das Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Bindungswirkung betrifft namentlich:
- Die Invalidität als Voraussetzung des Leistungsanspruches auf eine Invaliden-

rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 23 BVG): Vorausgesetzt ist eine Invalidität von mindestens 40 Prozent, wobei der Invaliditätsbegriff derselbe ist wie in der IV und die bleibende ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit umfasst.

- Den Beginn des Anspruchs auf eine BVG-Invalidenrente (Art. 26 Abs. 1 BVG): Der Rentenanspruch entsteht gleich wie in der IV nach einem Wartejahr, während dem eine Arbeitsunfähigkeit von 40 Prozent vorgelegen haben muss. Der Rentenanspruch entsteht im Weiteren frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Anmeldung und er entsteht nicht, wenn Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden.
 - Die Höhe der berufsvorsorgerechtlichen Rente (Art. 24 BVG): Massgebend ist der Entscheid der IV-Organen mit Bezug auf den Invaliditätsgrad und die Invaliditätsbemessung, das heisst für die Frage, ob der versicherten Person eine ganze oder eine nach Vierteln abgestufte Rente zusteht.
- b) Die Bindung an den Entscheid der IV-Organen tritt

nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen ein, die im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 Erw. 3.2). Daher ist der Entscheid der IV betreffend Eröffnung des Wartejahres nicht ohne weiteres verbindlich für die Frage, wann die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist (Art. 23 BVG lit. a zweite Voraussetzung). Eine Bindung an den im

In Kürze

- > Die Invalidenversicherung ist verpflichtet, ihre Rentenbescheide der Vorsorgeeinrichtung zu melden
- > Die Unfallversicherung muss ihre Rentenbescheide ebenfalls der Vorsorgeeinrichtung zustellen
- > Die Vorsorgeeinrichtung muss spätestens im Einsprache- oder Vorbescheidverfahren einbezogen werden

IV-Verfahren festgelegten Invaliditätsgrad besteht auch dann nicht, wenn im IV-Verfahren nicht die exakte Bemessung der Invalidität im Vordergrund stand (I 548/00 Erw. 2). Das Berufsvorsorgegericht beurteilt solche Fragen, die im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren nicht entscheidend relevant waren, mit freier Prüfung (BGE 130 V 270 Erw. 3.2; B 2/04 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

- c) Der Eintritt der Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung spätestens im Einsprache- oder Vorbe-

Autorin

Elisabeth Glättli
Dr. iur., Rechtsanwältin
und Mediatorin SAV,
Winterthur



scheidverfahren in das Verfahren einbezogen wurde. Die Invalidenversicherung muss die involvierte oder in Betracht fallende Vorsorgeeinrichtung ermitteln und dieser den Vorbescheid eröffnen (Art. 49 Abs. 4 ATSG). Die Vorsorgeeinrichtung kann Einwände gegen den Vorbescheid erheben, und sie kann auch Rechtsmittel gegen die in der Folge erlassene Verfügung ergreifen. Sie ist zur Beschwerdeerhebung vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten befugt (BGE 132 V 1 ff). Hatte die Vorsorgeeinrichtung Gelegenheit mitzuwirken und hat sie kein Rechtsmittel ergriffen, kann sie gegen Entscheide der IV lediglich noch einwenden, der Entscheid der IV sei offensichtlich unrichtig.

Keine Rolle spielt der Nichteinbezug des Sozialversicherers, wenn die Vorsorgeeinrichtung von sich aus auf den Entscheid der Invalidenversicherung abstellt. Dies muss sich die versicherte Person, der die Möglichkeit offen stand, den Entscheid der IV anzufechten, entgegenhalten lassen, ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer im Verfahren der Invalidenversicherung beteiligt war oder nicht. Hier verbleibt gegenüber Entscheiden der IV nur noch der Einwand, die Invaliditätsbemessung der IV sei unhaltbar (BGE 130 V 270 Erw. 3.1).

d) Wurde die Vorsorgeeinrichtung nicht ins Verfahren einbezogen und hat diese nicht von sich aus auf den Entscheid abgestellt, so entfällt grundsätzlich die Bindungswirkung an den Entscheid der IV. Die Vorsorgeeinrichtung kann bei ihrem Entscheid von der IV-Verfügung abweichen. In einem vorsorgerechtlichen Verfahren wird in diesem Fall nicht untersucht, ob der IV-Entscheid offensichtlich unrichtig war, sondern es werden der Invaliditätsgrad und der Beginn des Rentenanspruches frei geprüft, was bedeutet, dass alle zusammenhängenden Fragen vorgebracht und geprüft werden (BGE 129 V 73). Hingegen wird bei nachträglicher Kenntnis des IV-Entscheids durch die Vorsorgeeinrichtung nicht der Rechtsweg gegen die IV-Verfügung neu eröffnet (BGE 132 V 1 Erw. 3.3.1).

Beschwerderecht in der Unfallversicherung

a) Der in einem Rentenentscheid der Unfallversicherung festgesetzte Rentenbeginn und Invaliditätsgrad entfalten keine Bindungswirkung für die Invalidenversicherung und die berufliche Vorsorge. Da in der UV einzig die Unfallfolgen berücksichtigt werden, sind die Anspruchsvoraussetzungen in der Unfallversicherung regelmässig zu verschiedenen (BGE 134 V 153 Erw. 4.2, BGE 133 V 549 Erw. 6.2).

b) Die Frage, ob eine Vorsorgeeinrichtung infolge des koordinationsrechtlichen Zusammenhanges befugt sei, eine Leistungsverfügung des obligatorischen Unfallversicherers anzufechten, liess das Bundesgericht lange offen. In einem Leitentscheid vom 28. Januar 2008 hat es die Frage bejaht (BGE 134 V 153). Haben Vorsorgeeinrichtungen als auch andere Sozialversicherer gleichartige Leistungen, beispielsweise eine Invalidenrente, zu erbringen, so gilt für die Reihenfolge der Leistungserbringung Art. 66 ATSG (Art. 34a BVG). Demnach müssen Renten zunächst von der AHV/IV, in zweiter Priorität von der MV oder der UV und schliesslich in dritter Priorität von den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbracht werden. Entsprechend dieser Rangfolge kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Überentschädigung, Art. 34a Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 BVV 2). Dies gilt auch für eine Rente der Unfallversicherung (Art. 25 Abs. 1 BVV 2).

Anders als gegenüber Entscheiden der IV ist in diesen Fällen nur ein Interesse der Vorsorgeeinrichtung denkbar, zugunsten der unfallversicherten Person vorzugehen und die Ausrichtung einer Invalidenrente der UV überhaupt oder einer höheren Rente zu beantragen. Das Bundesgericht verwendet für diese Konstellation den Begriff «Anfechtung pro Adressat» (im Gegensatz zur Anfechtung «contra Adressat», wie sie im IV-Verfahren möglich ist). Auch bei einer Anfechtung pro Adressat ist

ein selbständiges, eigenes Rechtsschutzinteresse des Dritten an der Beschwerdeführung erforderlich. Das Bundesgericht hat im Leitentscheid ein Rechtsschutzinteresse der Vorsorgeeinrichtung bejaht. Diese ist befugt, eine Rentenverfügung der UV anzufechten, wenn die Vorsorgeeinrichtung aufgrund der Überentschädigungsberechnung weniger zu leisten hätte (BGE 134 V 153 Erw. 5.5).

c) Folge dieser Anfechtungsbefugnis der Vorsorgeeinrichtung ist, dass der Unfallversicherer seine Rentenbescheide auch der Vorsorgeeinrichtung zustellen muss. Das Bundesgericht ist der Meinung, dies werfe keine weiteren Probleme auf, da auch die IV bereits jetzt schon so verfahren müsse. Somit gilt in der UV sinngemäss Art. 73^{bis} Abs. 2 lit. f IVV, wonach die IV der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge den Vorbescheid zustellen muss. Steht die Zuständigkeit nicht fest, so erfolgt die Zustellung an die Einrichtung, bei der die versicherte Person zuletzt versichert war oder bei der Leistungsansprüche angemeldet wurden.

d) Der neue Entscheid nimmt keine Stellung, was gilt, wenn der Entscheid der UV der Vorsorgeeinrichtung nicht eröffnet wurde. Es ist davon auszugehen, dass das gleiche gilt wie bei einem Entscheid der Invalidenversicherung: Der Entscheid ist für die Vorsorgeeinrichtung nicht bindend und kann in einem vorsorgerechtlichen Verfahren frei überprüft werden, ausser wenn die Vorsorgeeinrichtung von sich aus auf den Entscheid der UV abstellt. Wurde der UV-Entscheid der Vorsorgeeinrichtung nicht eröffnet, erhält diese während laufender Rechtsmittelfrist oder kurz Kenntnis vom Entscheid, so stellt sich die Frage, ob sie den Entscheid anfechten muss. Dies ist zu empfehlen, da der Vorsorgeeinrichtung das Stillschweigen als Verstoss gegen Treu und Glauben oder als Verzicht auf Mitwirkung ausgelegt werden könnte. Überdies hat der frühzeitige Einbezug den Vorteil klarer Verhältnisse für die versicherte Person und dient der Vermeidung widersprüchlicher Urteile. ■